

Vertrag

über die Teilnahme am europäischen Qualitätsmanagementsystem und Zertifizierungsverfahren

European Energy Award (eea)

die Einräumung der Nutzungsrechte der Marke European Energy Award und

des zugehörigen Zertifizierungsverfahrens mit seinen Instrumenten

zwischen der

Landesgeschäftsstelle European Energy Award Baden-Württemberg

KEA Klimaschutz-und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH

Kaiserstraße 94 a, 76133 Karlsruhe

vertreten durch

Dr. Volker Kienzlen, Geschäftsführer

– im Folgenden Landesgeschäftsstelle genannt –

und der/dem

STADT-GEMEINDE-LANDKREIS

Straße Nummer, PLZ Ort

vertreten durch

Anrede Vorname Name, Funktion

– im Folgenden Kommune genannt –

In diesem Vertrag wird aufgrund der besseren Lesbarkeit grundsätzlich das generische Maskulinum (neutralisierend bzw. verallgemeinernd) verwendet, mit dem selbstverständlich männliche und weibliche Personen gleichermaßen gemeint sind.

§ 1

Vertragsgrundlagen

- (1) Die Communal Labels GmbH (Zürich, Schweiz) hat im Rahmen des 5. Forschungsrahmen-Programms der Europäischen Union das Qualitätsmanagement- und Zertifizierungsverfahren für kommunale Energiepolitik entwickelt, an dem Kommunen teilnehmen können, die sich die Verbesserung ihrer Energiearbeit und Energiebilanz zum Ziel gesetzt haben (im Folgenden: „Zertifizierungsverfahren“). Das Zertifizierungsverfahren wurde 2001 erfolgreich in einer Pilotphase getestet. Es ist in diversen Dokumenten schriftlich festgehalten. Dazu zählen z.B. der Programmordner mit der Verfahrensbeschreibung und das eea Management-Tool.
- (2) Das Zertifizierungsverfahren trägt die Bezeichnung „European Energy Award“, abgekürzt „eea“. Diese Bezeichnung ist für die Communal Labels GmbH durch eingetragene Marken international geschützt, in Deutschland durch die internationale Registrierung IR 788 391 „european energy award (fig.)“ (im Folgenden: „Marke“, Anlage 1).
- (3) Die Bundesgeschäftsstelle European Energy Award verfügt über die Rechte an dem Zertifizierungsverfahren und der Wort-/Bildmarke für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist als Bundesgeschäftsstelle beauftragt, das Zertifizierungsverfahren unter der Marke in Deutschland einzuführen und umzusetzen. Zu diesem Zweck schließt sie z.B. Verträge mit Landesträgern, Landesgeschäftsstellen und Regionalen Geschäftsstellen, schult und akkreditiert die Berater und Auditoren.
- (4) Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg hat für Baden-Württemberg die Nutzungsrechte der Marke European Energy Award und des zugehörigen Verfahrens mit seinen Instrumenten von der Bundesgeschäftsstelle erworben. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg ist Landesträger des eea-Landesprogramms in Baden-Württemberg.
- (5) Im Auftrag des Ministeriums koordiniert die KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH als Landesgeschäftsstelle European Energy Award die Aktivitäten in Baden-Württemberg. Die Bundesgeschäftsstelle hat zugestimmt, dass die Landesgeschäftsstelle weitere Nutzungsrechte an die Kommunen in Baden-Württemberg vergibt.

§ 2

Ziele

- (1) Ziel des europäischen Qualitätsmanagementsystems und Zertifizierungsverfahrens European Energy Award ist es, durch den effizienten Umgang mit Energie und die verstärkte Nutzung von erneuerbaren Energien zu einer nachhaltigen Energie- und Klimaschutzpolitik und somit zu einer zukunftsverträglichen und energieschonenden Entwicklung in der Gesellschaft beizutragen.
- (2) Ziel der Beteiligung der **Name der Kommune** (im Folgenden Kommune genannt) am European Energy Award Programm ist es, einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess in der kommunalen Energie- und Klimaschutzpolitik zu etablieren, die kommunale Energie- und CO₂-Bilanz zu verbes-

sert sowie die Auszeichnung European Energy Award bzw. European Energy Award Gold zu erlangen.

- (3) Die Kommune wird sich durch die Teilnahme am eea auch über die Verwaltungsgrenzen hinaus für die oben genannten Ziele einsetzen und ist bereit, das Know-how und die Erfahrungen im Energie- und Umweltbereich, die im Zusammenhang mit diesem Programm gewonnen werden, an Andere weiterzugeben, soweit dies mit den nachfolgenden Bestimmungen in Einklang steht.

§ 3

Gegenstand

- (1) Der vorliegende Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der beiden Vertragsparteien hinsichtlich der Teilnahme der Kommune am eea-Programm in Baden-Württemberg, der Nutzung der Marke European Energy Award sowie der Nutzung und Anwendung des Zertifizierungsverfahrens mit den entsprechenden Instrumenten.
- (2) Gegenstand des Vertrages ist die Einräumung der einfachen Nutzungsrechte für die Wort-Bild-Dienstleistungsmarke European Energy Award (eea) gemäß § 3 Absatz 6 und das Zertifizierungsverfahren mit seinen entsprechenden Instrumenten an die Kommune.
- (3) Die Bundesgeschäftsstelle hat dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg einfache Nutzungsrechte für die Wort-Bild-Marke, das Zertifizierungsverfahren und die Instrumente eingeräumt und zugestimmt, dass die Landesgeschäftsstelle weitere Nutzungsrechte an die Kommunen in Baden-Württemberg vergibt. Mit der Teilnahme am eea-Landesprogramm in Baden-Württemberg und der Zahlung des Programmbeitrages erwirbt die Kommune nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen das Recht, die Wort-Bild-Marke und das Zertifizierungsverfahren mit den Instrumenten zu nutzen.
- (4) Die Kommune ist berechtigt, die Verfahrensinstrumente des European Energy Award zu nutzen (vgl. Anlage 2). Hierzu gehören u. a. das eea Management-Tool, der Prozessordner für Kommunen und weitere Unterlagen, die die Kommune bei der Umsetzung des Zertifizierungsverfahrens unterstützen. Die Verfahrensinstrumente werden der Kommune nach Unterzeichnung dieses Vertrages mit der Landesgeschäftsstelle und Eingang dieses Vertrages bei der Landesgeschäftsstelle von der Bundesgeschäftsstelle European Energy Award zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Kommune ist berechtigt, die Wort-Bild-Marke zu nutzen.

Die Wort-Bild-Marke European Energy Award darf nur nach Abschluss dieses Vertrages und nur in Zusammenhang mit dem eea-Zertifizierungsverfahren entsprechend der als Anlage 3 beigefügten Kommunikations- und Gestaltungsregeln im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.

(6) Die Überlassung der Nutzungsrechte gem. Ziff. 3, 4, 5 erfolgt auf Grundlage des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte - UrhG- vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2897). Als geschützte Werke i. S. d. § 2 UrhG gelten die wissenschaftliche Beschreibung des Zertifizierungsverfahrens in Wort, Bild, Graphiken etc. und die Verfahrensinstrumente gemäß Anlage 2. Dies sind insbesondere

- Prozessordner (u.a. Handbuch)
- eea-Management-Tool
- Fragebögen zur Ist-Analyse
- Indikatorenliste
- Kommunikations- und Gestaltungsrichtlinien
- Gebührenordnung
- Vorlage für eea Berichte
- Zugang zum internen Bereich für Kommunen auf der Internetseite www.european-energy-award.de
- Der Award (Art, Bewertung und Stufigkeit der Auszeichnung)

(7) Die Kommune erkennt an, dass das Zertifizierungsverfahren rechtlich geschützt ist. Insbesondere erkennt sie an, dass die ihr zur Verfügung gestellten Instrumente sowohl als Ganzes als auch in Teilen als urheberrechtliche Werke sowie als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis geschützt sind.

(8) Die Kommune oder Landesgeschäftsstelle ist zur Verteidigung der Rechte an der Wort-Bild-Dienstleistungsmarke European Energy Award sowie den entsprechenden Instrumenten nicht berechtigt. Dies ist allein Sache der Bundesgeschäftsstelle; eine Verpflichtung der Bundesgeschäftsstelle besteht insoweit nicht. Sobald die Kommune oder Landesgeschäftsstelle von einer möglichen Verletzung erfährt, wird sie die Bundesgeschäftsstelle jedoch unverzüglich unterrichten.

§ 4

Leistungen für die eea-Kommunen

Die Kommune erhält folgende Leistungen:

- (1) Das Nutzungsrecht für die Wort-Bild-Marke European Energy Award (vgl. § 3 Ziff. 5, 6).
- (2) Das Recht zur Nutzung der Instrumente des European Energy Award (vgl. § 3 Ziff. 4, 6).
- (3) Die Auszeichnung mit dem European Energy Award. Wurde das externe Audit erfolgreich durchgeführt und hat die Kommune mindestens 50% der möglichen Punkte aus dem Maßnahmenkatalog erreicht, so erhält sie den European Energy Award durch den Landesträger.

Hat die Kommune mindestens 75% der möglichen Punkte aus dem Maßnahmenkatalog erreicht und am internationalen Zertifizierungsverfahren teilgenommen, so wird ihr der European Energy Award Gold durch das Europäische Forum European Energy Award e.V. verliehen.

- (4) Bundesweite Leistungen der Bundesgeschäftsstelle in Verbindung mit dem eea Programm:
- Bereitstellung der Wort-Bild-Marke und der Instrumente. Diese werden der Kommune in gedruckter Form in einem Programmordner und im internen Bereich für Kommunen auf der eea-Internetseite www.european-energy-award.de als download zur Verfügung gestellt.
 - Bündelung und Koordination der deutschen Interessen und Vertretung gegenüber der europäischen Ebene, dem Europäischen Forum des European Energy Award e.V. und der Communal Labels GmbH.
 - Ausarbeitung, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der zum eea-Programm notwendigen Unterlagen, des Verfahrens, der Schulungsunterlagen für die eea-Berater sowie eea-Auditoren und der Instrumente, insbesondere des eea Management Tools, sowie deren Anpassung an die länderspezifischen Gegebenheiten.
 - Evaluierung und Ergebnisaufbereitung der kommunalen eea Prozesse sowie die Erstellung des interkommunalen Leistungsvergleichs (Benchmarking) auf nationaler Ebene.
 - Nationale Öffentlichkeitsarbeit (Internet-Auftritt, Newsletter, Pressearbeit, Vorträge).
 - Teilnahme am regionalen Erfahrungsaustausch für Kommunen.
 - Organisation eines bundesweiten Erfahrungsaustauschs unter den teilnehmenden eea-Kommunen.

§ 5

Verpflichtungen der Kommune

Mit Abschluss dieses Vertrages zwischen der Kommune und der Landesgeschäftsstelle European Energy Award über die Teilnahme am eea Programm verpflichtet sich die Kommune zu Folgendem:

- (1) Zahlung des jeweiligen eea-Programmbeitrages, der Kosten für die Moderations- und Beratungsleistungen sowie – im Falle der Zertifizierung – die Kosten für die Zertifizierung und Auditierung. Die von der Einwohnerzahl der Kommune abhängige Höhe des jährlichen Programmbeitrages ergibt sich aus Anlage 4 Tabelle 1 für Städte und Gemeinden oder Tabelle 4 für Kreise.
- (2) Bereitstellung von Ressourcen

Für eine erfolgreiche Programmteilnahme ist es notwendig, hinreichende Ressourcen bereit zu stellen. Hierfür wird die Kommune innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss dieses Vertrages ein Energieteam zusammenstellen, das mit der Programmabwicklung und der Mitgestaltung der energiepolitischen Arbeit beauftragt wird.

Zudem wird sie einen Teamleiter und Stellvertreter einsetzen. Um eine hinreichende Abstimmung der Arbeit des Energieteams mit den zuständigen Verwaltungsabteilungen zu gewährleisten, wird das Energieteam ressortübergreifend zusammengesetzt.

Eine regelmäßige Berichterstattung an die politischen Gremien der Kommune sollte in einem inner-gemeindlichen Auftrag an das Energieteam geregelt werden.

Die Kommune wird das Energieteam mit den für die Erledigung seiner fachlichen und organisatorischen Aufgaben erforderlichen Ressourcen (Zeit, Sachmittel, etc.) ausstatten.

(3) Unterstützung durch einen akkreditierten Berater

Die Kommune wird das Zertifizierungsverfahren mit kontinuierlicher Unterstützung eines akkreditierten eea-Beraters durchführen. Der Umfang der vom eea-Berater zu erbringenden Moderations- und Beratungsleistungen ist in einem Beratungsvertrag festzulegen.

Der üblicherweise notwendige Umfang der Moderations- und Beratungsleistungen ergibt sich aus Anlage 4 Tabelle 2 für Städte und Gemeinden oder Tabelle 5 für Kreise.

Die Kommune wählt den eea-Berater aus dem Pool akkreditierter eea-Berater aus und beauftragt ihn (nach Bewilligung der Förderung) mit der Durchführung der Beratungs- und Moderationsleistungen. Die Landesgeschäftsstelle erhält eine Kopie des Beratervertrages.

(4) Zertifizierung durch einen externen eea-Auditor

Die Kommune wird sich bei Vorlage der Zertifizierungsvoraussetzungen alle vier Jahre von einem unabhängigen, akkreditierten eea-Auditor mit dem European Energy Award zertifizieren lassen und hierfür die damit verbundenen Fristen einhalten sowie alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen.

Die Kommune wird einen akkreditierten eea-Auditor mit der Durchführung der Begutachtung beauftragen. Der üblicherweise notwendige Aufwand für die Zertifizierung ergibt sich aus Anlage 4 Tabelle 3 für Städte und Gemeinden oder Tabelle 6 für Kreise.

Darüber hinaus wird die Kommune für die Zertifizierung mit dem European Energy Award Gold über das Europäische Forum European Energy Award e.V. einen internationalen eea-Auditor und das internationale Fachgremium in das Verfahren einbinden. Die von der Einwohnerzahl der Kommune abhängigen Kosten für diese Zertifizierung ergeben sich aus Anlage 4 Tabelle 7 und 8.

(5) Kontinuierlicher Verbesserungsprozess

Mit der Teilnahme am European Energy Award soll ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess der energie- und Klimaschutzpolitischen Arbeit realisiert werden. Hierzu wird die Kommune einmal jährlich ein internes Re-Audit sowie im Falle der Zertifizierung spätestens alle 4 Jahre eine externe Re-Zertifizierung durchführen.

§ 6

Zahlungen

- (1) Der jährliche Programmbeitrag richtet sich nach der Einwohnerzahl zum 31.12. des Bezugsjahres. Bezugsjahr ist das Kalenderjahr vor dem Programmbeitritt. Mit Beitritt der Kommune in das eea-Programm im laufenden Jahr ist der Programmbeitrag für das Eintrittsjahr nur anteilig zu zahlen.

Dem Programmbeitrag ist die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer (zurzeit = 19%) hinzuzusetzen.

- (2) Die Kommune zahlt den jährlichen Programmbeitrag nach Rechnungsstellung durch die Bundesgeschäftsstelle European Energy Award. Die Rechnungslegung für den Programmbeitrag erfolgt jeweils im Januar für die Jahre nach dem Programmbeitritt.
- (3) Die Gebühr für die Zertifizierung mit dem European Energy Award Gold wird gesondert durch den externen internationalen eea-Auditor bzw. durch das Europäische Forum Energy Award e. V. abgerechnet.

§ 7

Informationspflicht

- (1) Die Kommune stellt der Landesgeschäftsstelle und der Bundesgeschäftsstelle alle Informationen zur Verfügung, die für die Projektbegleitung, -steuerung und -evaluation erforderlich sind. Angaben zum eea Berater, der aktuelle Zeitplan sowie im Programm erarbeitete Materialien wie z.B. das eea Management Tool, der eea Bericht zum externen (Re-) Audit, das energiepolitische Arbeitsprogramm, der Auditbericht, der Bericht zum internen Audit, etc. sind der Landesgeschäftsstelle und der Bundesgeschäftsstelle zu Evaluationszwecken zeitnah vorzulegen.
- (2) Die Kommune erklärt sich darüber hinaus bereit, im Rahmen von mündlichen oder/und schriftlichen Befragungen durch die Landesgeschäftsstelle und die Bundesgeschäftsstelle programmrelevante Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erkennt die Kommune, dass das Programmziel bzw. einzelne Programmbausteine nicht eingehalten werden können, so teilt sie dies der Landesgeschäftsstelle unter Darlegung der Gründe mit. Gleiches gilt für Verzögerungen in der Programmdurchführung oder den Abbruch des Programms. Die Landesgeschäftsstelle ist im Übrigen auf Anforderung über den aktuellen Sachstand im Vorhaben zu informieren.
- (4) Die Landesgeschäftsstelle ist berechtigt, die im Rahmen der Durchführung dieses Programms seitens der Kommune bekannt gewordenen Daten und Informationen im Einklang mit den Zielen des Programms und des European Energy Award zu verwenden. Insbesondere ist die Landesgeschäftsstelle insoweit berechtigt, die im Rahmen der Durchführung dieses Programms seitens der Kommune bekannt gewordenen Daten und Informationen zu Evaluierungszwecken an die Bundesgeschäftsstelle weiterzugeben.

§ 8

Weitergabe und Ausübung der Nutzungsrechte, Geheimhaltung

- (1) Die Kommune ist weder zur Übertragung der ihr eingeräumten Nutzungsrechte noch zur Einräumung weiterer Nutzungsrechte berechtigt.
- (2) Die Kommune wird von den ihr eingeräumten Nutzungsrechten nur im Rahmen des eea-Zertifizierungsverfahrens Gebrauch machen. Jede darüber hinausgehende Nutzung der Wort-Bild-

Dienstleistungsmarke European Energy Award und der Instrumente (einschließlich ihrer Anwendung) wird sie unterlassen.

- (3) Die Kommune verpflichtet sich, das im Rahmen des Programms erworbene Wissen und die zur Durchführung der Zertifizierung zur Verfügung gestellten Instrumente (insbesondere Maßnahmenkatalog, Prozessordner, Verfahrensbeschreibung, Fragebögen zur Ist-Analyse) weder als Ganzes noch in Teilen an unbeteiligte Dritte weiterzugeben und sie so zu sichern und zu verwahren, dass eine Kenntnisnahme durch unbeteiligte Dritte ausgeschlossen ist. Gleiches gilt für alle sonstigen der Kommune von der Bundesgeschäftsstelle zur Verfügung gestellten Informationen.
- (4) Die Kommune verpflichtet sich über die im Rahmen dieses Vertrages erhaltenen Daten und Informationen sowie über die Vertragsausführung und die dabei gewonnenen Erkenntnisse unbeteiligten Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
- (5) Die Kommune wird die auf ihrer Seite im Rahmen des eea-Zertifizierungsverfahrens mitwirkenden Mitarbeiter und sonstigen Personen auch persönlich zur Einhaltung des § 8 Abs. 2 und 3 verpflichten. Die Verpflichtung soll unmittelbar auch zu Gunsten der eea Bundesgeschäftsstelle eingegangen werden.
- (6) Unbeteiligte Dritte im Sinne dieser Bestimmungen sind nicht der Landesträger, die Landesgeschäftsstelle und die Bundesgeschäftsstelle European Energy Award, die akkreditierten eea-Berater und eea-Auditoren und andere am eea-Programm teilnehmende Kommunen.

§ 9

Einhaltung und Weiterentwicklung des Verfahrens

- (1) Die Kommune sichert zu, die Standards des eea-Zertifizierungsverfahrens einzuhalten und keine eigenständigen Änderungen bei den Instrumenten vorzunehmen. Verbesserungsvorschläge der Kommune werden der Landesgeschäftsstelle übermittelt und fließen in die turnusmäßige Überprüfung des Verfahrens und der Instrumente durch die Bundesgeschäftsstelle ein. Die Weiterentwicklung des Verfahrens erfolgt durch die Bundesgeschäftsstelle und das Europäische Forum European Energy Award e.V..

§ 10

Laufzeit / Kündigung

- (1) Der Vertrag und die damit verbundene Einräumung der Nutzungsrechte sind nur gültig im Zusammenhang mit dem European Energy Award Programm des Bundeslandes Baden-Württemberg.
- (2) Der Vertrag tritt erst mit beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft.
- (3) Der Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Eine Rückerstattung bereits entrichteter Programmbeiträge findet im Falle einer Kündigung nicht statt.

- (4) Die Landesgeschäftsstelle hat das Recht von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn die Kommune ihr nicht innerhalb von 6 Wochen nach Abschluss dieses Vertrages den mit einem akkreditierten eea-Berater geschlossenen Beratungsvertrag vorlegt (vgl. § 5 Abs. 1, 3).
- (5) Die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne ist dabei insbesondere die Kündigung des zwischen der Bundesgeschäftsstelle und dem Landesträger geschlossenen Vertrages wegen grober Verletzung des Inhalts dieses Vertrages. Weitere wichtige Gründe sind z.B., wenn die Kommune gegen ihre Verpflichtungen nach § 8 Abs. 1 bis 4 verstößt oder entgegen § 5 keine Umsetzungsaktivitäten zum European Energy Award tätigt.
- (6) Mit der Beendigung des Vertrags erlöschen die der Kommune eingeräumten Nutzungsrechte an der Wort-Bild-Dienstleistungsmarke European Energy Award und den entsprechenden Instrumenten. Die Kommune verpflichtet sich, jeden Gebrauch der Wort-Bild-Marke ebenso wie jedes andere Zeichens, das einen identischen oder ähnlichen Wortbestandteil enthält, ab Beendigung des Vertrages zu unterlassen. Gleiches gilt für die Nutzung des eea-Verfahrens einschließlich seiner Anwendung.
- (7) Die Kommune wird die auf ihrer Seite im Rahmen des eea-Zertifizierungsverfahrens mitwirkenden Mitarbeiter und sonstigen Personen auch persönlich zur Einhaltung des § 10 Abs. 4 verpflichten. § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 11

Kontaktpersonen

(1) Teamleiter der Kommune

Name: _____
Adresse: _____

Tel.: _____
E-Mail: _____

(2) Berater der Kommune

Name: _____
Firma: _____

Bei Änderungen wird die Kommune diese Informationen unaufgefordert aktualisieren.

§ 12

Allgemeine Vertragsbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag enthält alle Vereinbarungen zwischen den Parteien.
- (2) Kündigungserklärungen sowie Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertragsverhältnisses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.
- (3) Die Kommunikations- und Gestaltungsregeln sind integrale Bestandteile dieses Vertrages.
- (4) Sämtliche Verpflichtungen der Kommune, hinter denen der Schutz der Wort-Bild-Dienstleistungsmarke European Energy Award (eea) und der entsprechenden Instrumente steht (insbesondere § 3 Abs. 7, § 8 und § 9, § 10 Abs. 4 und 5), wirken auch unmittelbar zu Gunsten der Bundesgeschäftsstelle. Bei einer Verletzung dieser Bestimmungen steht auch der Bundesgeschäftsstelle das Recht zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages nach § 10 Abs. 3 zu.
- (5) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.

§ 13

Rechtswahl/Gerichtsstand

- (1) Dieser Vertrag untersteht deutschem Recht.
- (2) Für möglicherweise auftretende Streitigkeiten wird ein Schiedsgericht eingesetzt. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen. Jede Vertragspartei hat einen Schiedsrichter zu benennen. Die beiden Schiedsrichter bestimmen einvernehmlich einen Dritten, der den Vorsitz des Schiedsgerichtes übernimmt. Der Tagungsort des Schiedsgerichtes ist von den Schiedsrichtern mit einfacher Mehrheit festzulegen.
- (3) Gerichtsstand ist Stuttgart.

§ 14

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung eventueller Lücken des Vertrages soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer wirtschaftlichen Zwecksetzung gewollt haben.

§15

Ausfertigung

- (1) Dieser Vertrag wird in zwei Originalexemplaren ausgefertigt.
 - (2) Jede Vertragspartei erhält ein Originalexemplar.
-

Karlsruhe, 27.06.2016

Dr. Volker Kienzlen

KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH

Landesgeschäftsstelle European Energy Award

Ort, Datum

Oberbürgermeister/in / Bürgermeister/in

Kommune

Anlage 1

(151) 13.08.2002 788391

(180) 13.08.2012

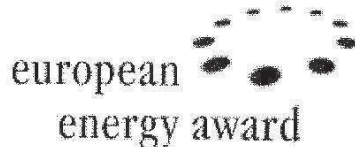
(171) 10

(732) Communal Labels GmbH
 c/o Brandes Energie
 Oetenbachgasse 1
 CH-8001 Zürich (CH)

(812) CH

(740) Industrieberatung Maier AG
 Gewerbestrasse 10,
 Postfach
 CH-4450 Sissach (CH)

(540)



(531) 25.07; 26.01

(511)

16 Produits de l'imprimerie, à savoir publications telles que listes de contrôle, tableaux comparatifs, systèmes d'évaluation, statistiques, directives de qualité et publications sur des "cités de l'énergie", sur des projets et des progrès.

Printed matter, namely publications such as check lists, comparative statements, measurement systems, statistics, quality directives and publications on energy cities, on projects and on progress.

Productos de imprenta, a saber, publicaciones tales como listas de control, cuadros comparativos, sistemas de evaluación, estadísticas, directivas de calidad y publicaciones acerca de ciudades que utilizan sistemas de energía eficientes ("cités de l'énergie"), acerca de proyectos y avances.

41 Organisation et conduite de cours, séminaires, symposiums et colloques; organisation et conduite d'expositions à buts éducatifs.

Organisation and running of courses, seminars, symposiums and colloquiums; organisation and running of exhibitions for educational purposes.

Organización y celebración cursos, seminarios, simposios y coloquios; organización y celebración de exposiciones con fines educativos.

42 Conseils dans le domaine de l'énergie, y compris accompagnement, conduite et contrôle du management d'énergie pour administrations, autorités communales, sociétés ou associations.

Consulting in energy, including coaching, running and monitoring of energy management for administrations, municipal authorities, companies or associations.

Servicios de asesores en el ámbito de la energía, incluidos acompañamiento, dirección y control de la gestión de energía para administraciones, autoridades comunales, sociedades o asociaciones.

(822) CH, 12.03.2002, 502000

IPDL Search Result

(300) CH, 12.03.2002, 502000

(832) DK, GB, GR, IE, LT, SE

(834) AT, BX, CZ, DE, ES, FR, IT, PL, SI, SK

(527) GB, IE

Anlage 2

(1) Die Instrumente

Die folgenden Instrumente sind integraler Bestandteil des eea-Verfahrens und unterliegen dem vertraglich geregelten Urheberrechtsschutz.

1.1 Prozessordner

- Das Verfahren und die konkreten Vorgehensschritte für alle Beteiligten werden beschrieben.
- Mit dem eea Management Tool wird die Selbstbewertung (Self-Assessment) in der Kommune, moderiert durch akkreditierte eea-Berater, durchgeführt. Es werden anhand konkreter Einzelmaßnahmen folgende Bereiche beurteilt:
 - Entwicklungsplanung, Raumordnung
 - Kommunale Gebäude, Anlagen
 - Versorgung, Entsorgung
 - Mobilität
 - Interne Organisation
 - Kommunikation, Kooperation

Es können sowohl realisierte als auch geplante Maßnahmen beurteilt werden.

1.2 Handlungsanleitungen

- In den Handlungsanleitungen sind für alle am Prozess beteiligten Personen genaue Pflichtenhefte und Funktionsbeschreibungen für jede Rolle enthalten.

1.3 Best-Practice-Katalog

- Zu jeder Maßnahme im Katalog sind Beispiele aus Kommunen mit Vorgehensanleitung aufgearbeitet worden, die regelmäßig ergänzt werden.

1.4 Kommunikations- und Gestaltungsrichtlinien

- Die Kommunikations- und Gestaltungsrichtlinien regeln die Begrifflichkeiten, die Verwendung des Logos und der Auszeichnung.

1.5 Gebührenordnung

- Der Gebührenordnung ist die Höhe des Programmbeitrages zu entnehmen, sowie empfohlenen Richtwerte für die Berater- bzw. Auditorentage und die Kosten für das Gold Audit.

1.7 Vorlage zur Berichterstattung

- Die Vorlage für die Berichterstattung definiert den Inhalt der Berichterstattungen.

1.8 Der Award

- Kommunen können zwei Auszeichnungen erhalten:
 - European Energy Award (Landesvergabe bei Erreichen von mindestens 50% der möglichen Punkte)

- European Energy Award Gold (Europäische Vergabe bei Erreichen von mindestens 75% der möglichen Punkte)

(2) Folgende Verfahrensschritte sind wesentlicher Bestandteil des eea-Verfahrens:

- Erstes Gespräch bei der Kommune mit konkreter Planung des Verfahrens
- Mitgliedschaft/Programmbeitritt der Kommune in das Landesprogramm (politischer Beschluss)
- Bildung eines ressortübergreifenden Energieteams
- Selbstbewertung mit dem eea Management Tool und einer/m akkreditierten eea-Berater
- Ausarbeitung und Beschluss eines mindestens 3 Jahre umfassenden energiepolitischen Arbeitsprogramms
- Externes Audit durch eea-Auditor, spätestens alle 4 Jahre
- Zertifizierungsprozess
- Vergabe des European Energy Award durch den zuständigen Landesträger resp. des European Energy Award Gold unter Mitwirkung des Europäischen Forums European Energy Award e.V.

Anlage 3

Kommunikations- und Gestaltungsregeln

Verwendung der Begriffe im Lauftext

Der Begriff European Energy Award wird im Lauftext grundsätzlich ohne Anführungszeichen ausgeschrieben.

Bei mehrmaliger Wiederholung des Begriffes kann nach der ersten Erwähnung die Abkürzung eea verwendet werden.

Der Begriff European Energy Award Gold verhält sich genau gleich, darf aber nicht in der abgekürzten Form verwendet werden.

Logoanwendung der Landesträger, der Landesgeschäftsstellen, der Regionalen Geschäftsstellen und der eea Kommunen

Die Landesträger, Landesgeschäftsstellen und Regionalen Geschäftsstellen European Energy Award verwenden bei der Ausübung ihrer Funktionen als Landesträger, Landesgeschäftsstellen oder Regionale Geschäftsstelle auf ihren eigenen Briefpapieren, in E-Mails, auf Webseiten und Printmedien folgende Koordinaten

Landesträger European Energy Award Bundesland bzw.

Landesträger eea Bundesland

c/o Institution/Firma

Landesgeschäftsstelle des European Energy Award Bundesland bzw.

Landesgeschäftsstelle eea Bundesland

c/o Institution/Firma

Regionale Geschäftsstelle des European Energy Award Bundesland bzw.

Regionale Geschäftsstelle eea Bundesland

c/o Institution/Firma

Die eea Kommunen verwenden ihre eigenen Briefpapiere.

Generell kann von der Kommune das Award Logo European Energy Award verwendet werden, wenn diese dem Programm beigetreten ist.



Vor der Auszeichnung dürfen die eea Kommunen von dem Logo jedoch nur unter gleichzeitiger Verwendung des Zusatzes „Teilnehmer am ...“ oder „Die Kommune xx ist Teilnehmer am ...“ Gebrauch machen.

Nach der Auszeichnung dürfen die eea Kommunen das Logo in Alleinstellung verwenden. Auf die Auszeichnung kann auch mittels eines Satzes hingewiesen werden wie „Name Kommune ist Europäische Energie- und Klimaschutzkommune Trägerin des European Energy Award“.

Das Award Logo European Energy Award Gold darf von der Kommune nur verwendet werden, wenn diese damit auch ausgezeichnet ist.

Das Logo kann schwarz/weiß und farbig eingesetzt werden. Die Platzierung des Logos auf Briefen, Folien, etc. erfolgt nach den CD-Richtlinien der jeweiligen Institution/Firma/Kommune.

Die Minimalgröße und ein Minimalabstand rund um das Logo sind unbedingt einzuhalten. Die minimale Logogröße beträgt 30 mm. Der Minimalabstand zu aller Art grafischer Elemente beträgt 10 mm. Das Logo wird nie negativ angewendet. Es erscheint immer positiv auf einem weißen Hintergrund.

Abb. 1 - Award Logo European Energy Award:



Abb. 2 - Award Logo European Energy Award Gold:



Anlage 4

Gebührenordnung

Gebühren für Städte und Gemeinden

Tabelle 1: Jährlicher Programmbeitrag*

| Einwohnerzahl der Kommune | Beitrag in Euro |
|---------------------------|-----------------|
| < 5.000 | 500,00 |
| 5.001 - 10.000 | 1.000,00 |
| 10.001 - 50.000 | 1.500,00 |
| 50.001 - 100.000 | 2.000,00 |
| 100.001 - 200.000 | 2.500,00 |
| 200.001 - 300.000 | 3.000,00 |
| 300.001 - 500.000 | 4.000,00 |
| 500.001 - 700.000 | 5.500,00 |
| > 700.000 | 8.000,00 |

*Die Programmbeiträge fallen zzgl. der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer an.

Tabelle 2: Moderations- und Beratungsleistungen* (Richtwerte)

| Einwohnerzahl der Kommune | Tagewerke bis zur Zertifizierung (ca. Bearbeitungszeit 10 - 15 Monate) | Tagewerke der jährl. internen Erfolgskontrolle (ca. 12 Monate Bearbeitungszeit) | Tagewerke Re-Zertifizierung |
|---------------------------|--|---|-----------------------------|
| 1.000 - 5.000 | 10 - 14 | je 3 - 5 | 5 - 6 |
| 5.000 - 10.000 | 11 - 15 | je 4 - 6 | 6 - 7 |
| 10.000 - 50.000 | 12 - 16 | je 4 - 6 | 6 - 7 |
| 50.000 - 100.000 | 14 - 18 | je 5 - 7 | 7 - 8 |
| 100.000 - 250.000 | 16 - 20 | je 6 - 8 | 8 - 9 |
| > 250.000 | 18 - 22 | je 6 - 8 | 8 - 9 |

*Die Tagessätze pro Tagewerk fallen zzgl. der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer an.

**Tabelle 3: Zertifizierung und Re-Zertifizierung (Richtwerte)
(externes nationales Audit)* mit dem European Energy Award®**

| Einwohnerzahl der Kommune | Tagewerke Zertifizierung | Tagewerke Re-Zertifizierung |
|---------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| 1.000 - 5.000 | 2 - 3 | 1 - 2 |
| 5.000 - 10.000 | 2 - 3 | 1 - 2 |
| 10.000 - 50.000 | 2 - 3 | 2 - 3 |
| 50.000 - 100.000 | 2 - 3 | 2 - 3 |
| 100.000 - 250.000 | 3 - 4 | 2 - 3 |
| > 250.000 | 3 - 4 | 2 - 3 |

*Die Tagessätze pro Tagewerk fallen zzgl. der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer an.

Gebühren für Kreise

Tabelle 4: Jährlicher Programmbeitrag* Kreise

| Einwohnerzahl der Kreise | Beitrag in Euro |
|--------------------------|-----------------|
| ≤ 100.000 | 2.000,00 |
| 100.001 - 200.000 | 2.500,00 |
| 200.001 - 300.000 | 3.000,00 |
| 300.001 - 500.000 | 4.000,00 |
| > 500.000 | 5.500,00 |

*Die Programmbeiträge fallen zzgl. der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer an.

Tabelle 5: Moderations- und Beratungsleistungen* Kreise

| Einwohnerzahl der Kreise | Tagewerke bis zur Zertifizierung (ca. Bearbeitungszeit 10-15 Monate) | Tagewerke der jährl. internen Erfolgskontrolle (ca. 12 Monate Bearbeitungszeit) | Tagewerke Re-Zertifizierung |
|--------------------------|--|---|-----------------------------|
| ≤ 100.000 | 11 - 15 | je 4 - 6 | 6 - 7 |
| 100.001 - 200.000 | 14 - 17 | je 4 - 6 | 6 - 7 |
| 200.001 - 300.000 | 15 - 19 | je 6 - 8 | 7 - 8 |
| 300.001 - 500.000 | 18 - 21 | je 6 - 8 | 8 - 9 |
| > 500.000 | 19 - 22 | je 6 - 8 | 8 - 9 |

*Die Tagessätze pro Tagewerk fallen zzgl. der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer an.

Tabelle 6: Zertifizierung und Rezertifizierung (externes Audit)* mit dem European Energy Award® Kreise

| Einwohnerzahl der Kreise | Tagewerke Zertifizierung | Tagewerke Re-Zertifizierung |
|--------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| ≤ 100.000 | 2 - 3 | 1 - 2 |
| 100.001 - 200.000 | 2 - 3 | 2 - 3 |
| 200.001 - 300.000 | 2 - 3 | 2 - 3 |
| 300.001 - 500.000 | 3 - 4 | 2 - 3 |
| > 500.000 | 3 - 4 | 2 - 3 |

*Die Tagessätze pro Tagewerk fallen zzgl. der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer an.

Gebühren des European Energy Award e.V. für die Zertifizierung mit dem European Energy Award Gold

**Tabelle 7: Zertifizierung (externes internationales Audit)*
mit dem European Energy Award Gold**

| Einwohnerzahl der Kommune | Beitrag in Euro |
|------------------------------|--------------------|
| < 2.000 | 1.500,00 |
| 2.000 - 10.000 | 2.250,00 |
| 10.000 - 100.000 | 3.000,00 |
| 100.000 - 500.000 | 4.000,00 |
| > 500.000 | 4.000,00 |

**Tabelle 8: Re-Zertifizierung * mit dem
European Energy Award Gold**

| Einwohnerzahl der Kommune | Beitrag in Euro |
|------------------------------|--------------------|
| nicht relevant | 1.000,00 |

*Die Ausgaben für das internationale Audit fallen zusätzlich zu den Ausgaben für das nationale Audit an.
Die Beiträge für das internationale Audit sind nicht umsatzsteuerpflichtig.